

Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Unfallversicherung (AUB 2015) zum Comfort-Schutz



Inhaltsverzeichnis

Erweiterungen des Unfallbegriffs

1. Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen
2. Gesundheitsschäden durch gewalttätige Auseinandersetzungen, Innere Unruhen
3. Passives Kriegsrisiko
4. Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe
5. Nahrungsmittelvergiftungen
6. Tauchtypische Gesundheitsschäden inkl. Druckkammerkosten
7. Ertrinken und Ersticken
8. Erfrieren
9. Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug
10. Fahrtveranstaltungen
11. Strahlenschäden
12. Psychische Erkrankung durch einen Unfall
13. Insektenstiche
14. Impfschäden
15. Bewusstseinsstörungen
16. Kitesurfen

Weitere beitragsfreie Leistungen

17. Kurkostenbeihilfe
18. Kosmetische Operationen und Zahnersatz
19. Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze
20. Dolmetscherkosten
21. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit
22. Versehensklausel
23. Vorsorgeversicherung Ehegatte
24. Vorsorgeversicherung für Kinder
25. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
26. Künftige Bedingungsverbesserungen

Beitragsfreie Leistungen bei Invalidität

27. verlängerte Anmeldefrist für die Invalidität
28. Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

29. verbesserte Gliedertaxe
30. Progressive Invaliditätsstaffel bis 225 % der Grundversicherungssumme
31. Progressive Invaliditätsstaffel bis 350 % der Grundversicherungssumme
32. Progressive Invaliditätsstaffel bis 500 % der Grundversicherungssumme
33. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen
34. Vorschusszahlung
35. Verdienstausschlag bei Begutachtung

Bei Einschluss einer Todesfalleistung

36. Todesfalleistung

Bei Einschluss eines Krankenhaustagegeldes / Genesungsgeldes

37. Krankenhaustagegeld
38. Krankenhaustagegeld bei ambulanten Operationen
39. Doppeltes Krankenhaustagegeld im Ausland
40. Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen

Beitragsfreie Leistungen bei Kindern

41. Rooming-in
42. Fahren ohne Fahrerlaubnis
43. Vergiftungen und Verätzungen
44. Gesundheitsschäden durch selbstgebaute Feuerwerkskörper
45. Beitragsbefreiung im Todesfall des Versicherungsnehmers
46. Doppelte Todesfalleistung bei Tod beider Elternteile
47. Vollwaisenrente

Diese Leistung gilt zusätzlich bei Auswahl der dynamischen Anpassung

48. Zuwachs von Leistung und Beitrag (Dynamik)

Erweiterungen des Unfallbegriffs

1. Gesundheitsschäden bei Rettungsmaßnahmen

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

Nimmt die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden bewusst in Kauf, so gelten diese dennoch als unfreiwillig erlitten und sind mitversichert.

2. Gesundheitsschäden durch gewalttätige Auseinandersetzungen, Innere Unruhen

Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden durch gewalttätige Auseinandersetzungen und innere Unruhen, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat.

3. Passives Kriegsrisiko

zu Ziffer 5.1.3 AUB 2015

1. Versicherungsschutz besteht für Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, wenn die versicherte Person während einer Auslandsreise durch ein Kriegsereignis überrascht wird. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem 14. Tag nach Kriegsausbruch oder dem Beginn der Feindseligkeiten.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursachte Unfälle:
 - a) innerhalb Deutschlands oder eines anderen Staates, in dem sich die versicherte Person mehr als drei Monate aufhält,
 - b) bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits ein Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die von amtlichen Stellen vor Reisen dorthin oder Aufenthalt dort öffentlich gewarnt worden ist,
 - c) bei aktiver Teilnahme an einem Krieg oder Bürgerkrieg. Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer Krieg führenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Waffen oder andere Materialien anliefern, abtransportiert oder sonst damit umgeht.
3. Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden:
 - a) durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen),
 - b) im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichem Zustand zwischen Weltmächten wie z. B. China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

4. Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

Vergiftungen infolge plötzlich ausströmender Gase und Dämpfe sind auch dann mitversichert, wenn der Versicherte den Einwirkungen dieser Gase und Dämpfe durch unabwendbare Umstände mehrere Stunden lang ausgesetzt war. Ausgeschlossen bleiben die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einatmung allmählich zustande kommenden Schädigungen (Berufs- und Gewerbekrankheiten).

5. Nahrungsmittelvergiftungen

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

Mitversichert ist die Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war (z.B. Nahrungsmittelvergiftung).

6. Tauchtypische Gesundheitsschäden inkl. Druckammerkosten

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

1. Als Unfallereignis gelten auch tauchtypische Gesundheitsschäden (z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung).
2. Bei versicherten Tauchunfällen werden die notwendigen Therapiekosten einschließlich der Behandlung in einer Dekompressionskammer im Rahmen der Such-, Bergungs- oder Rettungskosten bis maximal 15.000 EURO gezahlt.

7. Ertrinken und Ersticken

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

Als Unfallereignis gilt auch der Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser.

8. Erfrieren

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

Als Unfallereignis gelten auch Gesundheitsschäden durch Erfrierungen.

9. Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

Als Unfallereignis gelten auch der unfreiwillige Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmittel oder Sauerstoff.

10. Fahrtveranstaltungen

zu Ziffer 5.1.5 AUB 2015

In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2015 gelten Unfälle bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen als Fahrer, Beifahrer oder Insasse mitversichert, bei denen es allein oder hauptsächlich auf die Erzielung von Durchschnittsgeschwindigkeiten ankommt (z. B. Orientierungsfahrten), mitversichert.

Fahrten mit Go-Karts in Kartcentern gelten mitversichert, jedoch nur wenn die Go-Karts vom Kartcenter geliehen wurden, es sich um reine Freizeitfahrten handelt und diese nicht dem vereinsmäßigen Kartsport zuzurechnen sind.

11. Strahlenschäden

zu Ziffer 5.2.2 AUB 2015

Gesundheitsschäden durch

- Röntgenstrahlen,
 - Laserstrahlen,
 - Maserstrahlen (z.B. Mikrowelle),
 - künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sowie
 - energiereiche Strahlen mit einer Härte bis 100 Elektronenvolt
- sind mitversichert, sofern sie sich nicht als Folge regelmäßigen Umgangs mit Strahlen erzeugenden Apparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

12. Psychische Erkrankung durch einen Unfall

zu Ziffer 5.2.6 AUB 2015

Für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn und soweit diese Störung auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen ist.

13. Insektenstiche

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

Als Unfallereignis gelten auch sonstige Folgen von Insektenstichen (z. B. allergische Reaktionen). Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche übertragen wurden, gelten nicht versichert.

14. Impfschäden

zu Ziffer 1.3 AUB 2015

1. Als Unfallereignis gelten auch Schutzimpfungen gegen die nachfolgenden Infektionskrankheiten, wenn die versicherte Person dadurch Gesundheitsschäden erleidet:
 - a) Cholera, Diphtherie, Gürtelrose, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, Mumps, Pfeiffersches Drüsenfieber, Pocken / Windpocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose und Typhus / Para Typhus;
 - b) Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest.
2. Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht jedoch nur, wenn der Ausbruch der Erkrankung frühestens drei Monate nach Ausstellung des Versicherungsscheines stattfand.
3. Der Versicherer erbringt eine Leistung nach diesen Bestimmungen nur für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 AUB 2015 und den Todesfall gemäß Ziffer 2.5 AUB 2015, soweit diese Leistungsart vereinbart wurde. Auf andere vereinbarte Leistungsarten finden diese Bedingungen keine Anwendung.

15. Bewusstseinsstörungen

zu Ziffer 5.1.1 AUB 2015

1. Mitversichert sind Unfälle durch
 - a) Trunkenheit; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,5 Promille liegt.
 - b) Einnahme von Medikamenten; sollte bei Unfällen mit KFZ und Zweirad aufgrund einer Bewusstseinsstörung durch Medikamente auf dem Medikamentenbeipackzettel auf eine Fahruntüchtigkeit hingewiesen worden sein, kürzen wir die Leistung generell um 50 %. Unfälle nach ambulanten Operationen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - c) Übermüdung.

2. Unfälle, die durch Drogeneinfluss entstehen, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

16. Kitesurfen

zu Ziffer 5.1.4 AUB 2015

Mitversichert sind Unfälle durch Kitesurfen.

Weitere beitragsfreie Leistungen

17. Kurkostenbeihilfe

zu Ziffer 2.6 AUB 2015

Die unter Ziffer 2.6 aufgeführten Kosten werden bis zur Höhe von 15.000 EURO gezahlt.

18. Kosmetische Operationen und Zahnersatz

zu Ziffer 2.7 AUB 2015

Die unter Ziffer 2.8 aufgeführten Kosten werden bis zur Höhe von 10.000 EURO gezahlt.

19. Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze

zu Ziffer 2.8 AUB 2015

1. Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten werden gezahlt, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
2. Wir informieren Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen auf Wunsch eine Verbindung zwischen Hausarzt, der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
3. Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der versicherten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik sowie den Mehraufwand bei der Rückkehr der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
4. Bei einem Unfall im Ausland ersetzen wir die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.
5. Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz. Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
6. Die aufgeführten Kosten werden bis zur Höhe von 15.000 EURO gezahlt. Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.
7. Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

20. Dolmetscherkosten

Im Ausland ersetzen wir bei einem Unfall die damit verbundenen notwendigen Dolmetscherkosten bis zu einer Höhe von 100 EURO.

21. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

zu Ziffer 11 AUB 2015

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 erfüllt sind.

1. Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Le-

bensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt haben.
5. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei der Ammerländer Versicherung. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
6. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer die Ammerländer Versicherung unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, der Ammerländer Versicherung jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonats in dem die Ammerländer Versicherung die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Ammerländer Versicherung in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

22. Versehensklausel

zu Ziffer 7.1 AUB 2015

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder zunächst nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn die versicherte Person erst dann einen Arzt hinzuzieht und uns unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird. Entsprechend erfolgt keine Leistungskürzung.

23. Vorsorgeversicherung Ehegatte

Wenn Sie während der Wirksamkeit Ihres Vertrages heiraten, ist Ihr Ehegatte bis zur nächsten Hauptfälligkeit automatisch mit einer Versicherungssumme von 20.000 EURO gegen Invalidität mitversichert.

24. Vorsorgeversicherung für Kinder

Ihre während der Wirksamkeit des Vertrages geborenen oder adoptierten Kinder sind für maximal ein Jahr nach Geburt bzw. Adoption beitragsfrei mitversichert. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil bei uns versichert ist.

Es gelten folgende Versicherungssummen:

- 40.000 EURO Invalidität (ohne Progression)
- 5.000 EURO Todesfall
- 10 EURO Krankenhaustagegeld (sofern ein Elternteil bei uns Krankenhaustagegeld versichert hat).

Wird das Kind vor Vollendung des ersten Lebensjahres in den Vertrag eingeschlossen, erfolgt der Einschluss ohne Gesundheitsprüfung.

25. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Unfallversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2015) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

26. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Unfallversicherung zugrunde liegenden besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Beitragsfreie Leistungen bei Invalidität

27. verlängerte Anmeldefrist für die Invalidität
zu Ziffer 2.1.1.3 AUB 2015

Die Frist zur Geltendmachung einer Invalidität wird auf 18 Monate, vom Unfalltag an gerechnet, verlängert.

28. Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
zu Ziffer 3.2.2 AUB 2015

Die Leistungen werden nur dann gekürzt, wenn der Mitwirkungsanteil der Krankheit oder des Gebrechens mindestens 50 % beträgt.

29. verbesserte Gliedertaxe
zu Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2015

| | bei Verlust | bei Funktions- unfähigkeit |
|---|-------------|-------------------------------|
| eines Armes im Schultergelenk | 85 % | 70 % |
| eines Armes oberhalb des Ellenbogengelenk | 80 % | 70 % |
| eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenkes | 75 % | 70 % |
| einer Hand im Handgelenk | 70 % | 55 % |
| eines Daumens | 30 % | 20 % |
| eines Zeigefingers | 20 % | 10 % |
| eines anderen Fingers | 15 % | 5 % |
| eines Beines über Mitte des Oberschenkels | 85 % | 70 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels | 80 % | 70 % |
| eines Beines unterhalb des Knies | 75 % | 70 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels | 70 % | 70 % |
| eines Fußes | 65 % | 40 % |
| einer großen Zehe | 15 % | 5 % |
| einer anderen Zehe | 8 % | 2 % |
| eines Auges | 60 % | 50 % |
| des Gehörs auf einem Ohr | | 30 % |
| des Geruchs | | 10 % |
| des Geschmacks | | 5 % |

30. Bei vereinbarter progressiven Invaliditätsstaffel bis 225 % der Grundversicherungssumme
zu Ziffer 2.1 AUB 2015 und Ziffer 3 AUB 2015

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b) für den 25 Prozent, nicht aber den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die zweifache Summe,
- c) für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Summe.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im Einzelnen wie folgt:

| von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 25 | 25 | 44 | 63 | 63 | 114 | 82 | 171 |
| 26 | 27 | 45 | 65 | 64 | 117 | 83 | 174 |
| 27 | 29 | 46 | 67 | 65 | 120 | 84 | 177 |
| 28 | 31 | 47 | 69 | 66 | 123 | 85 | 180 |
| 29 | 33 | 48 | 71 | 67 | 126 | 86 | 183 |
| 30 | 35 | 49 | 73 | 68 | 129 | 87 | 186 |
| 31 | 37 | 50 | 75 | 69 | 132 | 88 | 189 |
| 32 | 39 | 51 | 78 | 70 | 135 | 89 | 192 |
| 33 | 41 | 52 | 81 | 71 | 138 | 90 | 195 |
| 34 | 43 | 53 | 84 | 72 | 141 | 91 | 198 |
| 35 | 45 | 54 | 87 | 73 | 144 | 92 | 201 |
| 36 | 47 | 55 | 90 | 74 | 147 | 93 | 204 |
| 37 | 49 | 56 | 93 | 75 | 150 | 94 | 207 |
| 38 | 51 | 57 | 96 | 76 | 153 | 95 | 210 |
| 39 | 53 | 58 | 99 | 77 | 156 | 96 | 213 |
| 40 | 55 | 59 | 102 | 78 | 159 | 97 | 216 |
| 41 | 57 | 60 | 105 | 79 | 162 | 98 | 219 |
| 42 | 59 | 61 | 108 | 80 | 165 | 99 | 222 |
| 43 | 61 | 62 | 111 | 81 | 168 | 100 | 225 |

31. Bei vereinbarter progressiven Invaliditätsstaffel bis 350 % der Grundversicherungssumme
zu Ziffer 2.1 AUB 2015 und Ziffer 3 AUB 2015

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b) für den 25 Prozent, nicht aber den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Summe,
- c) für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünf-fache Summe.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im Einzelnen wie folgt:

| von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 25 | 25 | 44 | 82 | 63 | 165 | 82 | 260 |
| 26 | 28 | 45 | 85 | 64 | 170 | 83 | 265 |
| 27 | 31 | 46 | 88 | 65 | 175 | 84 | 270 |
| 28 | 34 | 47 | 91 | 66 | 180 | 85 | 275 |
| 29 | 37 | 48 | 94 | 67 | 185 | 86 | 280 |
| 30 | 40 | 49 | 97 | 68 | 190 | 87 | 285 |
| 31 | 43 | 50 | 100 | 69 | 195 | 88 | 290 |
| 32 | 46 | 51 | 105 | 70 | 200 | 89 | 295 |
| 33 | 49 | 52 | 110 | 71 | 205 | 90 | 300 |
| 34 | 52 | 53 | 115 | 72 | 210 | 91 | 305 |
| 35 | 55 | 54 | 120 | 73 | 215 | 92 | 310 |
| 36 | 58 | 55 | 125 | 74 | 220 | 93 | 315 |
| 37 | 61 | 56 | 130 | 75 | 225 | 94 | 320 |
| 38 | 64 | 57 | 135 | 76 | 230 | 95 | 325 |
| 39 | 67 | 58 | 140 | 77 | 235 | 96 | 330 |
| 40 | 70 | 59 | 145 | 78 | 240 | 97 | 335 |
| 41 | 73 | 60 | 150 | 79 | 245 | 98 | 340 |
| 42 | 76 | 61 | 155 | 80 | 250 | 99 | 345 |
| 43 | 79 | 62 | 160 | 81 | 255 | 100 | 350 |

32. Bei vereinbarter progressiven Invaliditätsstaffel bis 500 % der Grundversicherungssumme
zu Ziffer 2.1 AUB 2015 und Ziffer 3 AUB 2015

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b) für den 25 Prozent, nicht aber den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Summe,
- c) für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die acht-fache Summe.

Die zu zahlende Invaliditätsleistung erhöht sich aus diesen Bedingungen im Einzelnen wie folgt:

| von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % | von % | auf % |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 25 | 25 | 44 | 82 | 63 | 204 | 82 | 356 |
| 26 | 28 | 45 | 85 | 64 | 212 | 83 | 364 |
| 27 | 31 | 46 | 88 | 65 | 220 | 84 | 372 |
| 28 | 34 | 47 | 91 | 66 | 228 | 85 | 380 |
| 29 | 37 | 48 | 94 | 67 | 236 | 86 | 388 |
| 30 | 40 | 49 | 97 | 68 | 244 | 87 | 396 |
| 31 | 43 | 50 | 100 | 69 | 252 | 88 | 404 |
| 32 | 46 | 51 | 108 | 70 | 260 | 89 | 412 |
| 33 | 49 | 52 | 116 | 71 | 268 | 90 | 420 |
| 34 | 52 | 53 | 124 | 72 | 276 | 91 | 428 |
| 35 | 55 | 54 | 132 | 73 | 284 | 92 | 436 |
| 36 | 58 | 55 | 140 | 74 | 292 | 93 | 444 |
| 37 | 61 | 56 | 148 | 75 | 300 | 94 | 452 |
| 38 | 64 | 57 | 156 | 76 | 308 | 95 | 460 |
| 39 | 67 | 58 | 164 | 77 | 316 | 96 | 468 |
| 40 | 70 | 59 | 172 | 78 | 324 | 97 | 476 |
| 41 | 73 | 60 | 180 | 79 | 332 | 98 | 484 |
| 42 | 76 | 61 | 188 | 80 | 340 | 99 | 492 |
| 43 | 79 | 62 | 196 | 81 | 348 | 100 | 500 |

33. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

zu Ziffer 2.1 AUB 2015

1. Hat ein Unfall zu einer Invalidität von mindestens 30 % geführt, werden die folgenden innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall entstehenden Kosten bis zur Höhe von 3.000 EURO übernommen, sofern die Maßnahmen ausschließlich aufgrund der durch den Unfall verursachten Invalidität erforderlich sind:
 - a) behindertengerechter Umbau des Pkw der versicherten Person;
 - b) behindertengerechter Umbau der Wohnung oder Umzug in eine behindertengerechte Wohnung;
 - c) Prothesen und Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl);
 - d) Schulungs- und Prüfungsgebühren für Umschulungsmaßnahmen inkl. der Kosten für Unterbringung und Verpflegung;
 - e) Anschaffung eines Blindenhundes.
2. Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, werden nur die restlichen Kosten gezahlt. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, bleibt es beim vollen Leistungsanspruch.
3. Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

34. Vorschusszahlung

zu Ziffer 9.3 AUB 2015

Eine Vorschusszahlung vor Abschluss der Heilbehandlung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann auch ohne Vereinbarung einer Todesfallsumme beantragt werden. Die Vorschusszahlung ist auf maximal 5 % der Invaliditätsgrundsumme begrenzt.

35. Verdienstaufschlag bei Begutachtung

zu Ziffer 7.3 AUB 2015

Wird bei Unternehmern, Geschäftsführern, Selbständigen oder freiberuflich Tätigen der Verdienstaufschlag bei durch uns veranlasste Untersuchungen nicht konkret nachgewiesen, so wird ein fester Betrag in Höhe des zum Unfallzeitpunkt für die Unfallversicherung der versicherten Person gültigen Jahres-Bruttobeitrages, höchstens jedoch 500 EURO je Unfallereignis, erstattet.

Bei Einschluss einer Todesfalleistung

36. Todesfalleistung

zu Ziffer 2.5 AUB 2015

1. Bis zu einem Betrag von 5.000 Euro werden die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 5.1.1 der AUB 2015 (Unfälle durch Geistes- und Bewusstseinsstörungen) nicht angewendet.
2. Der unfallbedingte Tod gilt als nachgewiesen, wenn die versicherte Person nach § 5 (Schiffsunglück), § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder § 7 (sonstige Lebensgefahr) des Verschollenheitsgesetzes rechtswirksam für tot erklärt wurde. Hat die versicherte Person die Verschollenheit überlebt, so sind bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Bei Einschluss eines Krankenhaustagegeldes / Genesungsgeldes

37. Krankenhaustagegeld

zu Ziffer 2.3 AUB 2015

1. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird innerhalb von 3 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für maximal 1095 Tage gezahlt.
2. Erfolgt die Heilbehandlung an einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch zumindest dann nicht, wenn es sich um eine Notfallereinweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnortes des Versicherten ist.

38. Krankenhaustagegeld bei ambulanten Operationen

zu Ziffer 2.3 AUB 2015

Erfolgt aufgrund des Unfalles eine ambulante Operation unter Vollnarkose oder Regionalanästhesie (d.h. es muss zumindest eine ganze Extremität betäubt sein), so wird das vereinbarte Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld für 3 Tage gezahlt.

39. Doppeltes Krankenhaustagegeld im Ausland

zu Ziffer 2.3 AUB 2015

Ereignet sich der Unfall im Ausland, zahlen wir für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes in dem betreffenden Land, höchstens jedoch für 21 Tage, den doppelten Krankenhaustagegeldsatz. Als Ausland gilt jedes Land außerhalb Deutschlands, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat.

40. Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen

Erlitt die versicherte Person aufgrund eines Unfalls einen Knochenbruch und erfolgt keine stationäre Behandlung, so zahlen wir ein Schmerzensgeld in Höhe von 150 EURO. Die Leistung erfolgt nur bei Einschluss eines Krankenhaustagegeldes/Genesungsgeldes.

Beitragsfreie Leistungen bei Kindern

41. Rooming-in

zu Ziffer 2 AUB 2015

1. Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 AUB 2015 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird für höchstens 10 Übernachtungen ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von 50 EUR gezahlt.
2. Bestehen bei unserer Gesellschaft noch weitere Verträge für das versicherte Kind, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

42. Fahren ohne Fahrerlaubnis

1. Es besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Straftat im Führen eines Land- oder Wasserfahrzeuges ohne Führerschein vorliegt. Voraussetzung ist, dass keine weitere Straftat begangen worden ist.
2. Unfälle, die aufgrund unerlaubten Fahrens eines Pkw entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

43. Vergiftungen und Verätzungen

zu Ziffer 5.2.5 AUB 2015

1. Für das versicherte Kind, das zum Zeitpunkt des Unfalls das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht Versicherungsschutz infolge von Vergiftungen durch Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
2. Verätzungen auf der Haut bzw. Schleimhaut sowie in Mund- oder Rachenraum, Speiseröhre, Magen und Darm und im Augenbereich gelten ebenfalls als Unfallereignis.
3. Vergiftungen und Verätzungen, die durch Drogeneinfluss entstehen, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

44. Gesundheitsschäden durch selbstgebaute Feuerwerkskörper

Wenn der Unfall durch Herstellung oder Gebrauch selbst gebauter Feuerwerkskörper entstanden ist, besteht Versicherungsschutz, es sei denn, mit dem Feuerwerkskörper wurde eine Sachbeschädigung oder Körperverletzung beabsichtigt.

45. Beitragsbefreiung im Todesfall des Versicherungsnehmers

Falls Sie während der Wirksamkeit des Vertrages versterben und bei Beginn der Versicherung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird der Versicherungsschutz für die im Rahmen des Vertrages versicherten Kinder mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen beitragsfrei gestellt. Die Beitragsbefreiung gilt jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil bei uns versichert ist. Die Beitragsbefreiung gilt nicht, wenn die Todesursache ein Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis war.

46. Doppelte Todesfalleistung bei Tod beider Elternteile

Sterben infolge eines Unfalles beide durch diesen Vertrag versicherte Eltern und die Kinder sind bezugsberechtigt oder durch Erbschein als Erben bestätigt, so zahlen wir die doppelte Todesfallsumme. Es gelten jedoch maximal unsere Höchstsummen nach Ziffer 17 AUB 2015.

47. Vollwaisenrente

Versterben beide durch diesen Vertrag versicherte Elternteile innerhalb eines Jahres aufgrund desselben Unfallereignisses, zahlen wir eine Vollwaisenrente an alle versicherten minderjährigen Kinder. Die Vollwaisenrente gewähren wir jährlich in Höhe des fünfzigfachen Brutto-Jahresbeitrages, der für die Unfallversicherung des jeweiligen Kindes zum Unfallzeitpunkt aufgewendet würde, höchstens jedoch 10.000,- EURO pro Jahr und Kind. Die Vollwaisenrente wird letztmalig für das Jahr gezahlt, in dem das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Diese Leistung gilt zusätzlich bei Auswahl der dynamischen Anpassung:

48. Zuwachs von Leistung und Beitrag (Dynamik)

1. Die Versicherungssummen steigen jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Die Anpassung erfolgt erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres und danach jeweils zu Beginn der folgenden Versicherungsjahre.
Dabei werden die Versicherungssummen für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 EURO, für die Übergangsleistung auf volle 50 EURO und für das Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld auf volle 0,50 EURO aufgerundet. Die Versicherungssummen für beitragsneutrale Leistungsarten bleiben von der Erhöhung ausgeschlossen.
2. Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
3. Jeweils zum Anpassungstermin erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung über die Anpassung. Die Anpassung entfällt, wenn Sie innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Anpassung schriftlich widersprechen. Auf die Frist wird hingewiesen. Auf Ihren Antrag kann der Vertrag wieder mit dem Zuwachs von Leistung und Beitrag fortgeführt werden.
4. Wenn Sie es versäumt haben, gegen die Erhöhung einer dynamischen Unfallversicherung Widerspruch einzulegen und nur den Beitrag des Vorjahres zahlen, bleibt abweichend von Ziffer 11.3.2 AUB 2015 trotz Fristablauf der Mahnung der Versicherungsschutz bestehen. Es gelten dann die Versicherungssummen, die dem bezahlten Beitrag entsprechen.
5. Sie und wir können die Vereinbarung über den Zuwachs von Leistung und Beitrag für die restliche Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung muss schriftlich spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres zugegangen sein, damit ab dem folgenden Versicherungsjahr keine Anpassung mehr erfolgt.
6. Die Dynamik entfällt mit dem vollendeten 65. Lebensjahr des / der Versicherten oder wenn die Höchstversicherungssummen nach Ziffer 17 AUB 2015 überschritten werden.



AMMERLÄNDER VERSICHERUNG VVaG
Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede
Tel. (04488) 52959-50, Fax (04488) 52959-59
Info@ammerlaender-versicherung.de
www.ammerlaender-versicherung.de

Vorstand: Axel Eilers (Vorsitzender) · Gerold Saathoff
Aufsichtsratsvorsitzender: Helmut Oeltjendiers
Registergericht Oldenburg HRB 201743
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG